

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. August 1984

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 84. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79

(84/452/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/83⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2288/84⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 ist aufgrund der eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Mindestverkaufspreisen und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 84. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufspreise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 durchgeführte 84. Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 28. August 1984 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise und die Verarbeitungskautionen wie folgt festgesetzt :

(in ECU/100 kg Butter)

Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	Mindest- verkaufs- preis	Verarbeitungs- kaution
Formel A und/oder C	82 Gewichtshundertteile oder mehr	115,00	230,00
	weniger als 82 Gewichts- hundertteile	112,00	230,00
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	200,00	137,00
	weniger als 82 Gewichts- hundertteile	—	—

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1983, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1984, S. 5.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission
